

sind. Die Verweisung der Sache vom Kreisgericht an das Bezirksgericht und vom Militärgericht an das Militärobergericht (§ 7 Abs. 2 EGStGB/StPO) muß ausgesprochen werden, wenn sie der Staatsanwalt aufgrund der Hauptverhandlung beim Kreisgericht (bzw. beim Militärgericht) beantragt (§ 250 Abs. 2 StPO).

## 8.6. Zur Beweiskraft des Verhandlungsprotokolls

Das Protokoll besitzt eine erhebliche Beweiskraft. Es beweist, „ob die zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten worden sind“ (§ 254 Abs. 1 StPO). Wenn das Protokoll z. B. besagt, „der Angeklagte hatte das letzte Wort“, so muß das höhere Gericht davon ausgehen (positive Beweiskraft des Protokolls). Besagt z. B. das Protokoll einer Verhandlung, von der die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, nichts über die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vor der Urteilsverkündung, so ist dieser nicht protokollierte Vorgang als nicht geschehen zu betrachten (negative Beweiskraft des Protokolls). Die Beweiskraft des Protokolls bezieht sich nur darauf, daß der in ihm erwähnte prozessuale Akt in der Hauptverhandlung so stattgefunden hat, wie er protokolliert wurde. Das Protokoll beweist nicht die inhaltliche Richtigkeit der protokollierten Prozeßhandlung (z. B. daß die in der protokollierten Zeugenaussage enthaltene Information wahr ist). Aber auch bei dieser Beschränkung der Beweiskraft des Protokolls auf prozessuale Vorgänge während der Hauptverhandlung können Unrichtigkeiten zu schweren Folgen führen, denn „das Protokoll dient dem höheren Gericht als Grundlage für seine Beurteilung der tatsächlichen Feststellungen des Urteils“ (§ 254 Abs. 2 StPO). Auf eine sorgfältige, wahrheitsgemäße und vollständige Protokollführung ist dabei größter Wert zu legen.

Damit etwaige Unrichtigkeiten oder Lücken des Protokolls beseitigt werden, sieht das Gesetz (§ 254 Abs. 3 StPO) vor, daß der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Verteidiger sowie andere an der Hauptverhandlung Beteiligte innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellung des Protokolls dessen Berichtigung oder Ergänzung beantragen können. Auf dieses Recht werden sie im Anschluß an die Urteilsverkündung hingewiesen (§ 246 Abs. 4 StPO).

Das Gericht entscheidet über diesen Antrag nach Anhörung des Protokollführers. Der Beschluß kann nur mit dem gegen das Urteil eingelegten Rechtsmittel angefochten werden. Machen die Beteiligten von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch, so können sie sich vor dem höheren Gericht nicht auf Fehler des Protokolls berufen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. falsch geschriebener Name eines Beteiligten oder falsche Jahreszahl) können der Vorsitzende und der Protokollführer jederzeit gemeinsam berichtigen. Die Berichtigung ist im Protokoll kenntlich zu machen. Hat ein Beteiligter das Protokoll vorher eingesehen, so muß ihm die Berichtigung mitgeteilt werden (§ 254 Abs. 4 StPO).